

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes **zu dem Zusatzprotokoll vom 20. September 1976** **zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** **und der Portugiesischen Republik**

A. Zielsetzung

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik und das Finanzprotokoll der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik sehen die Erweiterung des Freihandelsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Portugal vom 22. Juli 1972 u. a. auf bislang davon nicht erfaßte Bereiche, nämlich Arbeitskräfte und soziale Sicherheit, industrielle, technologische und finanzielle Zusammenarbeit vor. Das Zusatzprotokoll enthält Bestimmungen, die sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, und ist daher zustimmungsbedürftig.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf trägt diesem Erfordernis Rechnung. Er enthält das Vertragsgesetz mit Begründung, den Text des Zusatzprotokolls nebst Schlußakte in deutscher Sprache und des Finanzprotokolls sowie die Denkschrift zu den Protokollen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

s. Schlußbemerkung der Begründung zum Zustimmungsgesetz.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 680 03 — Ab 20/77

Bonn, den 7. November 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 20. September 1976 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik mit Begründung.

Der Wortlaut des Zusatzprotokolls mit Schlußakte und Denkschrift sowie das Finanzprotokoll sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 451. Sitzung am 4. November 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Zusatzprotokoll vom 20. September 1976
zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Portugiesischen Republik**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 20. September 1976 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik (ABl. EG 1972 Nr. L 301) nebst Schlußakte und dazugehörigen Erklärungen und Briefwechseln wird zugestimmt. Das Zusatzprotokoll, die Schlußakte, die Erklärungen und der Briefwechsel sowie das in Artikel 17 des Zusatzprotokolls angeführte, in Brüssel am 20. September 1976 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Finanzprotokoll der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 22 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung**Zu Artikel 1**

Auf das Zusatzprotokoll und die Schlußakte findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie Bestimmungen enthalten, die sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Das Zusatzprotokoll soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 22 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

1. Das Zusatzprotokoll und das Finanzprotokoll sind Bestandteil des Abkommens vom 22. Juli 1972, das die Gemeinschaft mit Portugal im Rahmen des Freihandels-Vertragswerks mit den Staaten der EFTA und dem der EFTA assoziierten Finnland geschlossen hat. Sie sehen neben Zugeständnissen im handelspolitischen Bereich die Erweiterung des Abkommens auf ursprünglich davon nicht erfaßte Bereiche vor (Arbeitskräfte und soziale Sicherheit, industrielle, technologische und finanzielle Zusammenarbeit). Die Möglichkeit einer solchen Erweiterung des Abkommens ist in seiner Evolutionsklausel (Artikel 35) ausdrücklich vorgesehen.
2. Dem Bund können unmittelbare zusätzliche Aufwendungen aus der Durchführung des Zusatzprotokolls dadurch entstehen, daß Kindergeld für die in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft

lebenden Kinder von Arbeitnehmern aus Portugal in der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen ist, während dies bisher nur für die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kinder dieser Arbeitnehmer gilt. Unterstellt man (hochgegriffen), daß die Kinder von 1 000 portugiesischen Arbeitnehmern in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft leben, so würden die Aufwendungen bei einem Kindergeld von 2 400 DM im Jahre, das durchschnittlich pro Arbeitnehmer anfiel, 2,4 Millionen DM jährlich betragen. Ferner könnten sich zusätzliche Aufwendungen daraus ergeben, daß an portugiesische Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst wegen der Gewährung von Kindergeld auch für solche Kinder, die in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft leben, höhere Ortszuschläge oder Sozialzuschläge zu zahlen sind; für den Bund sind diese Aufwendungen unmittelbar, soweit es sich um Angehörige außerhalb des Bundesdienstes handelt, im übrigen mittelbar.

3. Mittelbare Aufwendungen entstehen dem Bund auch aus dem Finanzprotokoll, das Darlehen der Europäischen Investitionsbank sowie einen Betrag bis zu 30 Millionen Rechnungseinheiten für Zinszuschüsse vorsieht. Die Zinszuschüsse sollen ab 1978 nach Einführung der Europäischen Rechnungseinheit aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (EG-Haushalt) gezahlt werden. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland beträgt rd. 29 Millionen DM¹⁾. Für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank übernimmt die Gemeinschaft — über den EG-Haushalt — eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 75 % des Gesamtbetrages der Kredite. Für den Fall der Inanspruchnahme aus der Garantie würde auf die Bundesrepublik Deutschland ein Anteil in Höhe von durchschnittlich 34 % (= durchschnittlicher deutscher Anteil am EG-Haushalt) entfallen.
4. Auswirkungen auf das inländische Preisniveau sind nicht zu erwarten.

¹⁾ Durchschnittlicher deutscher Anteil am EG-Haushalt ab 1978 = rd. 34 %; durchschnittlicher Wert der Europäischen Rechnungseinheit: 1 ERE = rd. 2,80 DM.

**Zusatzprotokoll
zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Portugiesischen Republik**

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Französischen Republik,
Der Präsident Irlands,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland

und

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften
einerseits,
Der Präsident der Portugiesischen Republik
andererseits,

IN DEM WUNSCH, ihren gemeinsamen Willen zur Ausweitung und Vertiefung ihrer Beziehungen auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik zum Ausdruck zu bringen und dadurch die Annäherung zwischen Portugal und der Gemeinschaft zu fördern,

ENTSCHLOSSEN, eine weitgehende Zusammenarbeit einzuführen, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Portugals beitragen wird,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:
Renaat van Elstlande,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:
Ivar Nørgaard,
Minister für Außenwirtschaft;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Hans-Dietrich Genscher,
Bundesminister des Auswärtigen;

Der Präsident der Französischen Republik:
Louis de Guiringaud,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident Irlands:
Garret Fitzgerald,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Italienischen Republik:
Arnaldo Forlani,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:
Jean Dondelinger,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
Max van der Stoel,
Präsident des Rates,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland:
Anthony Crosland,
Minister für auswärtige und Commonwealth-
Angelegenheiten;

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften:
Max van der Stoel,
Präsident des Rates,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs der Niederlande;
François-Xavier Ortoli,
Präsident
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Portugiesischen Republik:
Jose Medeiros Ferreira,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Titel I
Handelspolitische Maßnahmen

Artikel 1

Das am 22. Juli 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik, nachstehend „Abkommen“ genannt, wird durch folgende Bestimmungen ergänzt.

A. Gewerbliche Erzeugnisse

Artikel 2

Abweichend von Artikel 3 des Abkommens können die Waren der Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas mit Ursprung in Portugal, ausgenommen die im Anhang I, im Protokoll Nr. 1 Abschnitt A und im Protokoll Nr. 2 Tabelle I des Abkommens aufgeführten Waren, zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Artikel 3

Die Jahresplafonds für 1976, die nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens für die Einfuhr nachstehender Ursprungswaren Portugals in die Gemeinschaft gelten, werden wie folgt erhöht:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höchstmenge (in Tonnen)
45.03	Waren aus Naturkork	11 473
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	9 771
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	2 767
59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten	9 782
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	843
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	1 057
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	323
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	1 224
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	103

Artikel 4

(1) Für nachstehende Ursprungswaren Portugals eröffnen die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland für die Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1983 jährlich zollfreie Gemeinschaftskontingente in der angegebenen Höhe:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen (in Tonnen)
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:	
	C. Kraftpapier und Kraftpappe:	
	ex II. andere:	
	— Kraftpapier und Kraftpappe, sogenannte „Kraftliner“, zu Verpackungszwecken	42 000
	E. andere	1 500

(2) Fällt das Inkrafttreten des Protokolls nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammen, werden die in Absatz 1 genannten Kontingente pro rata temporis eröffnet.

(3) Artikel 1 Absatz 4 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Für die nachstehenden Ursprungswaren Portugals können Dänemark und das Vereinigte Königreich für die Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1983 jährlich zollfreie Kontingente bis zur angegebenen Höhe eröffnen:

Vereinigtes Königreich

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen (in Tonnen)
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: ex II. andere: — Kraftpapier und Kraftpappe, sogenannte „Kraftliner“, zu Verpackungszwecken E. andere	15 000
48.05	Papiere und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen: B. andere	
49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder	
49.05	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten und topographische Pläne, gedruckt, gedruckte Erd- und Himmelsgloben: A. gedruckte Erd- und Himmelsgloben	25
49.07	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel, Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, einschließlich Scheckhefte und dergleichen: A. Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen C. andere: II. andere	
49.08	Abziehbilder aller Art	
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt: B. andere	

Dänemark

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen (in Tonnen)
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:	3 000
	C. Kraftpapier und Kraftpappe:	
	ex II. andere: — Kraftpapier und Kraftpappe, sogenannte „Kraftliner“, zu Verpackungszweck- ken	
ex Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier und Pappe, außer: — Waren der Tarifstelle 48.01 A (Zeitungsdruckpapier) — Kraftpapier und Kraftpappe, sogenannte „Kraftliner“, zu Verpackungszwecken, der Tarifstelle ex 48.01 CII — Waren der Tarifstelle 48.09	70
49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder	
49.05	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten und topographische Pläne, gedruckt, gedruckte Erd- und Himmelsgloben: A. gedruckte Erd- und Himmelsgloben	
49.07	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel, Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, einschließlich Scheckhefte und dergleichen: A. Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen C. andere: II. andere	
49.08	Abziehbilder aller Art	
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt: B. andere	

(4) Anhang A des Protokolls Nr. 1 des Abkommens wird gestrichen.

(5) Ab 1. Januar 1977 werden die in den Tabellen in den Absätzen 1 und 3 angegebenen Mengen jährlich um 5 % aufgestockt.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 3 des Abkommens, Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 und Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls Nr. 2 dieses Abkommens werden die portugiesischen Einfuhrzölle für die in Anhang I angeführten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Senkungssatz in %
1. Juli 1977	70
1. Januar 1980	70
1. Januar 1983	80
1. Januar 1985	100

Artikel 6

Abweichend von den Artikeln 3 und 5 des Abkommens und von Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 dieses Abkommens kann Portugal für die in Anhang II angeführten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft einen Wertzoll

bis zu 20 % anwenden. Diese Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Senkungssatz in %
1. Juli 1977	10
1. Januar 1980	30
1. Januar 1983	60
1. Januar 1985	100

Artikel 7

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens kann der Gemischte Ausschuß auf einen begründeten Antrag Portugals hin Portugal ermächtigen, die in dem genannten Artikel vorgesehenen Maßnahmen für Waren mit einem Gesamtwert zu ergreifen, der die Höchstgrenze von 10 % des Gesamtwerts der portugiesischen Einfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und aus Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich im Jahre 1970 überschreitet.

B. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 8

Für die nachstehenden Ursprungswaren Portugals werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft in dem jeweils angegebenen Umfang nach Maßgabe des Artikels 6 des Protokolls Nr. 8 des Abkommens gesenkt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz in %
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz	100
	B. Salmoniden	100
	C. Heringe	100
	ex F. Boniten, Makrelen und Sardellen:	
	— Boniten und Makrelen	50
	G. andere	100
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	100
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	ex B. andere:	
	— Gurken und Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	50
	— Blumenkohl	30
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	ex H. andere, einschließlich Gemische:	
	— Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	30

Artikel 9

Artikel 4 des Protokolls Nr. 8 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Für die nachstehenden Ursprungswaren Portugals werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikels 6 im Rahmen des jeweils angegebenen Umfangs und jährlichen Gemeinschaftszollkontingents gesenkt.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungs- satz in %
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:	
	C. andere:	
	III. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 15° bis 18° und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger:	
	ex 1. Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal (1):	
	— Port	60 (a)
	— Madeira	60 (b)
	— Moscatel de Setubal	60 (c)
	b) von mehr als 2 Liter:	
	ex 1. Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal (1):	
	— Port	50 (d)
	— Madeira	50 (e)
	— Moscatel de Setubal	50 (f)
	C. IV. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 18° bis 22° und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger:	
	ex 1. Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal (1):	
	— Port	60 (a)
	— Madeira	60 (b)
	— Moscatel de Setubal	60 (c)
	b) von mehr als 2 Liter:	
	ex 1. Port, Madeira, Sherry, Moscatel de Setubal (1):	
	— Port	50 (d)
	— Madeira	50 (e)
	— Moscatel de Setubal	50 (f)

(1) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(a) Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 35 000 hl für die Waren dieser beiden Tarifstellen.

(b) Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 1 500 hl für die Waren dieser beiden Tarifstellen.

(c) Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 1 000 hl für die Waren dieser beiden Tarifstellen.

(d) Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 280 000 hl für die Waren dieser beiden Tarifstellen.

(e) Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 14 500 hl für die Waren dieser beiden Tarifstellen.

(f) Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 2 000 hl für die Waren dieser beiden Tarifstellen.*

Titel II

Die Zusammenarbeit im Sozialbereich

A. Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitskräfte

Artikel 10

(1) Jeder Mitgliedstaat gewährt den Arbeitnehmern portugiesischer Staatsangehörigkeit, die in seinem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

(2) Portugal gewährt den in seinem Hoheitsgebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, die gleiche Behandlung.

B. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit

Artikel 11

(1) Vorbehaltlich der folgenden Absätze wird den Arbeitnehmern portugiesischer Staatsangehörigkeit und den mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit eine Behandlung gewährt, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, in denen sie beschäftigt sind, bewirkt.

(2) Für diese Arbeitnehmer werden die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Wohnzeiten bei den Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre innerhalb der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen zusammengerechnet.

(3) Diese Arbeitnehmer erhalten die Familienleistungen für ihre innerhalb der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen.

(4) Diese Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats bzw. der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei nach Portugal zu transferieren.

Artikel 12

Portugal gewährt den in seinem Hoheitsgebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, und deren Familienangehörigen eine Behandlung, die der in Artikel 11 Absätze 1 und 4 vorgesehenen Behandlung entspricht.

Artikel 13

(1) Vor Ablauf des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls erläßt der Gemischte Ausschuß die Bestimmungen zur Gewährleistung der Anwendung der in den Artikeln 11 und 12 niedergelegten Grundsätze.

(2) Der Gemischte Ausschuß legt die Einzelheiten für eine Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollgarantien für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen bietet.

Artikel 14

Die von dem Gemischten Ausschuß gemäß Artikel 13 erlassenen Bestimmungen lassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den bilateralen Abkommen zwischen Portugal und den Mitgliedstaaten ergeben, unberührt, soweit diese eine günstigere Behandlung der portugiesischen Staatsangehörigen oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vorsehen.

Titel III

Die industrielle, technologische und finanzielle Zusammenarbeit

Artikel 15

Die Gemeinschaft und Portugal führen eine Zusammenarbeit ein, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Portugals beitragen und die bestehenden Beziehungen zum beiderseitigen Vorteil der Parteien vertiefen soll.

Die Zusammenarbeit umfaßt auf möglichst breiter Grundlage den industriellen, den technischen, den technologischen und den finanziellen Bereich.

Artikel 16

In den Grenzen der Möglichkeiten der Gemeinschaft, insbesondere der im Finanzprotokoll gegebenen Möglichkeiten, sollen mit der industriellen und technologischen Zusammenarbeit Maßnahmen gefördert werden, die einen Beitrag zur Entwicklung der portugiesischen Wirtschaft leisten können.

Artikel 17

Die Gemeinschaft beteiligt sich im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit an der Finanzierung von Maßnahmen, mit denen die Entwicklung Portugals unter den im Finanzprotokoll genannten Bedingungen gefördert werden kann.

Titel IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 18

Artikel 33 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und Vertretern Portugals andererseits.“

Artikel 19

Die Vertragsparteien prüfen nach dem Verfahren für die Aushandlung des Abkommens ab Anfang des Jahres 1979 die Ergebnisse des Abkommens sowie etwaige Verbesserungen, die von beiden Seiten ab 1. Januar 1980 aufgrund der bis dahin beim Funktionieren des Abkommens gewonnenen Erfahrungen und aufgrund der Ziele des Abkommens vorgenommen werden können.

Artikel 20

Die Anhänge I und II sind Bestandteil dieses Protokolls.

Dieses Protokoll ist Bestandteil des am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik.

Artikel 21

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und portugiesischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 22

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung nach den Verfahren der Vertragsparteien, die einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifizieren.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die in Absatz 1 genannten Notifizierungen erfolgt sind.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Zusatzprotokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am zwanzigsten September neunzehnhundertsechundsiebzig.

Waren nach Artikel 5

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf:
04	Lacke
05	andere
32.12	Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen:
02	andere
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
01	in Einzelverkaufspackungen mit einem Reingewicht von höchstens 1 kg
02	andere Klebstoffe
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt:
01	Lichtpauspapier
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Alylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):
	Kunstharze:
	Phenoplaste:
02	andere
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06:
	Fußbodenbelag:
05	andere Waren, auch mit Aufdruck
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:
	Luftreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, mit einem Stückgewicht:
02	bis zu 5 kg
03	von über 5 bis höchstens 20 kg
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse aus Leder, Kunstleder, Vulkanfaser, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben:
03	Brieftaschen; Taschen und Handtaschen
48.11	Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
48.13	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen):
01	Kohlepapier und dergleichen Papier
02	Dauerschablonen und dergleichen
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:
	Papiere:
10	Toilettenpapier
53.05	Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt:
	gekämmte Wolle und feine Tierhaare, außer Kaninchen- und Hasenhaaren:
	in Vorgarnen:
03	ungefärbt
53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:
03	künstliche Stapelfasern
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
01	Effektgarne
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05:
	aus anderen Fasern:
05	gefärbten
68.04	Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen:
	andere:
02	aus künstlichen Schleifstoffen
70.21	Andere Glaswaren:
01	aus gefärbtem, mattgeschliffenem, graviertem, irisiertem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas, bemaltem Glas, Preßglas oder Glas mit vertieften oder erhabenen Stellen
71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch vergoldet oder platinert:
02	Blattsilber, Silberfolie, Silberdraht
71.16	Phantasieschmuck:
06	andere
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:
	nicht mit Spinnstoffen überzogen:
02	in einem beliebigen Verfahren mit anderem Material überzogen
03	anderes

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15 59	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: Drähte: nicht mit Spinnstoffen überzogen: andere: andere Waren
73.24 01	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase: mit einem Fassungsvermögen bis zu 300 l: geschweißt
73.37 02	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnrn. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftheizer und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl: aus Schweiß-, Walz- oder Schmiedeeisen oder -stahl
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv
83.09 03	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen: andere
84.01 02	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser: Erzeuger: mit einem Stückgewicht von über 20 t
84.15 03	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung: Kühlschränke und Kühlmöbel mit den entsprechenden Kühlvorrichtungen: mit einem Stückgewicht von über 200 kg
84.17 01 06	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen: Haushaltswarmwasserbereiter und -badeöfen als Durchlauferhitzer oder Warmwasserspeicher Teile
84.24 05	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze: Teile: Streichbretter und Pflugschare, außer denen aus Gußeisen oder Stahlguß, sowie Streichbleche, Scheiben, Vorschäler, Messerseche und Scheibenseche, für Pflüge; Zinken für Kultivatoren und Unkrauteggen; Scheiben für Scheibeneggen; Jät-, Häufel- und Furchenziehvorrichtungen für Unkrautjämaschinen
84.27 01	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen: Abbeer-Traubenmühlen sowie kontinuierliche Traubenpressen

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen):
03	Maschinen und Apparate: zum Waschen von Wäsche
84.47	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49:
04	hydraulische Pressen: mit einem Stückgewicht von über 2 000 kg bis höchstens 5 000 kg
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- und Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:
03	aus Eisen oder Stahl
85.01	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter):
01	Asynchronmotoren: mit einem Stückgewicht bis zu 50 kg
02	mit einem Stückgewicht von über 50 bis höchstens 300 kg
05	Einphasenmotoren: mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg
06	mit einem Stückgewicht von über 10 bis höchstens 30 kg
12	Generatoren, Umformer und andere Motoren: mit einem Stückgewicht bis zu 100 kg
85.03	Primärelemente und Primärbatterien:
01	Trockenbatterien
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnrn. 85.24:
01	Warmwasserbereiter und Badeöfen, sowie Zimmerheizgeräte
02	Bügeleisen und deren Teile
03	Haushaltskocher, -herde, -öfen und dergleichen Kochgeräte
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:
02	Schalter (außer Selbstschaltern) sowie Trennschalter und Widerstände: mit einem Stückgewicht von höchstens 2 kg: aus anderem Material
12	Schalt- und Verteilungstafeln

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung; Photoblitzlichtlampen; Bogenlampen:
	für die Beleuchtung:
01	Glühfadenlampen
02	andere
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:
	mit Bewehrung oder Metallmantel, auch mit anderem Material überzogen:
04	andere
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon:
02	goldplattiert oder vergoldet
03	aus anderem Material
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren:
	mit Fassung aus anderem Material:
04	andere
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren:
02	Zeichendreiecke, Lineale, Winkelmesser und Kurvenlineale
91.04	Andere Uhren:
02	vollständige Tisch- und Wanduhren mit einem Stückgewicht von über 500 g, sowie unvollständige Tisch- und Wanduhren, mit beliebigem Gewicht
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten:
	Tonträger:
	bespielt:
04	andere
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon:
06	aus anderem Material
94.03	Andere Möbel; Teile davon:
	aus Holz:
01	geschnitzt, furniert, gewachst, poliert oder lackiert, gedrechselt, gekehlt, gestrichen und mit beliebigem anderem Material als Leder, Lederimitationen oder Seide oder künstliche oder synthetische Spinnstoffe enthaltenden Geweben bezogen
02	mit Einlegearbeiten, lackiert, vergoldet, mit Edelholz, Metall oder anderem Material verziert und mit Leder, Lederimitationen oder Seide oder künstliche oder synthetische Spinnstoffe enthaltenden Geweben bezogen
06	aus anderem Material
98.03	Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnr. 98.04 oder 98.05:
02	Federhalter oder Kugelschreiber sowie deren Teile und Zubehör

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln:
01	Farbbänder: auf Spulen, gebrauchsfertig
98.10	Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte:
04	andere
98.12	Frisierkämmе, Einsteckkämmе, Haarspangen und ähnliche Waren:
01	aus Kunststoff oder Hartkautschuk

Waren des Artikels 6

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.44	Antibiotika:
04	Oxytetracyclin und Erythromycin und deren Salze
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):
	Kunststoffe, auch mit Einlagen aus Papier, Geweben oder anderem Material:
11	starre Platten und Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von über 160 g, auch mit Aufdruck
	andere:
16	mit einem Quadratmetergewicht von über 160 g, ohne Aufdruck
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):
	Preßmassen:
03	aus Polyvinylchlorid
	Kunststoffe, auch mit Einlagen aus Papier, Gewebe oder anderem Material:
06	starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von über 160 g, auch mit Aufdruck
39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfaser:
	Zelluloid:
06	Platten, Folien, Bänder oder Rohre
	andere:
10	starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von über 160 g, auch mit Aufdruck
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06:
02	Bekleidung
40.10	Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk:
02	andere
44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger
55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:
	synthetische Spinnfasern:
02	andere
56.02	Spinnkabel:
	aus synthetischen Spinnfäden:
02	andere

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt:
01	aus synthetischen Spinnstoffen
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:
	synthetische:
02	andere
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen:
01	mit einem Quadratmetergewicht bis zu 400 g
02	mit einem Quadratmetergewicht von über 400 g bis 1 400 g
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile
69.13	Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände:
	andere:
02	aus Porzellan
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:
01	Gläser für Beleuchtungskörper
	andere:
02	aus gefärbtem, mattgeschliffenem, graviertem, irisiertem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas, bemaltem Glas, Preßglas oder Glas mit vertieften oder erhabenen Stellen
73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik:
03	andere
73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl:
04	Spiralfedern aus Draht oder Rundstäben mit einem Durchmesser von über 8 mm oder aus Vierkant- oder Flachstäben, bei denen die kleinste Abmessung mehr als 8 mm beträgt
73.36	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:
	andere:
03	aus Schweiß-, Walz- oder Schmiedeeisen oder -stahl
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer:
	unbearbeitet oder angestrichen, lackiert, emailliert oder anders vorbearbeitet (einschließlich Mannesmannrohre und Schmiederohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung:
01	mit einem Innendurchmesser von höchstens 1 mm
04	andere
74.19	Andere Kupferwaren:
02	andere

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger
82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häfen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
01	Spaten, Breithacken, Karste, Gabeln, Zinkenhacken, Rechen, Schaber, Sensen und Sicheln
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):
01	montierte Handsägen aller Art und deren Sägeblätter
02	Bandsägeblätter
82.04	Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- und Fußbetrieb und Glasschneidediamanten:
03	Hämmer, Kreuzmeißel, Steinmeißel, Flachmeißel, Körner und Durchschläge
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nicht-mechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil:
01	Bohrmeißel
83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlößbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen
83.02	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer)
83.13	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen
83.15	Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren:
	Motoren:
	andere:
ex 02	mit einer Leistung von höchstens 25 kW ^{a)}
	Teile:
04	auswechselbare Zylinder, Zylinderlaufbüchsen, Kolbenbolzen, Kolben und Kolbenringe
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:
04	andere Kühlanlagen

a) ausgenommen Außenbordmotoren

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 5 mg; Gewichte für Waagen aller Art: Waagen: Schnellwaagen und halbautomatische Waagen:
01	mit einem Stückgewicht von höchstens 100 kg
02	mit einem Stückgewicht von über 100 bis 250 kg
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebbahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23:
07	Krane, Bohrtürme und Schiebebühnen; Brückenkrane und Portalkrane
84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50: Langdrehbänke, Waagerecht-Stoßmaschinen, Hobelmaschinen, Bohrmaschinen, Sägenscharfmaschinen, Bügelsägemaschinen, Kreissägen und Bandsägen, auch mit Schlitten:
01	mit einem Stückgewicht von höchstens 1 000 kg
02	mit einem Stückgewicht von über 1 000 kg bis höchstens 2 000 kg
84.47	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49: Bandsägen, auch mit Schlitten, Kreissägen, Abrichtobelmaschinen, Hobelmaschinen, Fräsmaschinen, Holzabrollmaschinen, Holzbohr- und -spaltmaschinen und Langdrechselbänke:
01	mit einem Stückgewicht von höchstens 1 000 kg
02	mit einem Stückgewicht von über 1 000 kg bis höchstens 2 000 kg
06	andere
84.51	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen:
01	Schreibmaschinen
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen: hydraulische Pressen:
03	mit einem Stückgewicht von höchstens 2 000 kg
84.60	Gießerei-Formkästen und Formen (außer Blockformen), wie sie üblicherweise für Metall, Hartmetall, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden: Formen und Kokillen:
04	für Maschinenguß
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter: aus Kupfer oder Aluminium:
01	mit einem Stückgewicht von höchstens 2 kg
02	mit einem Stückgewicht von über 2 kg
04	andere
84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art): Wälzlager: einreihige, bei denen die Kugeln nicht von Hand entfernt werden können, bei denen die Kugelhreihe nicht getrennt werden kann oder bei denen die Flächen der beiden Ringe in der gleichen Ebene liegen:
02	mit einem Außendurchmesser von über 36 bis höchstens 50 mm
03	mit einem Außendurchmesser von über 50 bis höchstens 72 mm

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.13	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme:
	Geräte für die Fernsprechtechnik:
03	Hausvermittlungen mit bis zu 50 Hausanschlüssen
04	andere
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken:
01	mit einem Stückgewicht von höchstens 20 kg
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren:
01	Zirkelkästen, Verlängerungsschenkel für Zirkel, Zirkel, Reißfedern und dergleichen
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zuregler für Feuerungen, außer Waren der Tarifnr. 90.14:
02	Manometer
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:
02	Amperemeter, Voltmeter und Wattmeter
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (außer Möbeln der Tarifnr. 94.02), sowie deren Teile:
05	aus Eisen oder Stahl
94.03	Andere Möbel und deren Teile:
05	aus Eisen oder Stahl
97.02	Puppen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen:
02	anderes
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile):
	andere Knöpfe:
05	aus anderem Material
98.10	Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte:
03	vergoldet, versilbert oder Edelmetall plattiert

Finanzprotokoll zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
der Präsident der Französischen Republik,
der Präsident Irlands,
der Präsident der Italienischen Republik,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland

und der Rat der Europäischen Gemeinschaften
einerseits,
der Präsident der Portugiesischen Republik
andererseits,

IN DEM BESTREBEN, die von der Gemeinschaft eingeleitete Aktion zur Bereitstellung einer außerordentlichen Soforthilfe für Portugal fortzusetzen, um die beschleunigte Entwicklung der portugiesischen Wirtschaft im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Portugal zu fördern,

HABEN als Bevollmächtigte ERNANNT:

Seine Majestät der König der Belgier:
Renaat van Elslande,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:
Ivar Nørgaard,
Minister für Außenwirtschaft;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Hans-Dietrich Genscher,
Bundesminister des Auswärtigen;

Der Präsident der Französischen Republik:
Louis de Guiringaud,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident Irlands:
Garret Fitzgerald,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Italienischen Republik:
Arnaldo Forlani,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:
Jean Dondelinger,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
Max van der Stoel,
Präsident des Rates,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland:
Anthony Crosland,
Minister für auswärtige und Commonwealth-
Angelegenheiten;

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften:
Max van der Stoel,
Präsident des Rates,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs der Niederlande;

François-Xavier Ortoli,
Präsident
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Portugiesischen Republik:
Jose Medeiros Ferreira,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Vorhaben zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Portugals.

Artikel 2

(1) Zu dem in Artikel 1 genannten Zweck kann während eines Zeitraums von fünf Jahren, der mit dem Inkrafttreten dieses Protokolls, frühestens jedoch am 1. Januar 1978, beginnt, ein Betrag von höchstens 200 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank, nachstehend „die Bank“ genannt, gebunden werden; diese Darlehen werden nach Maßgabe der Satzung der Bank aus ihren eigenen Mitteln gewährt.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Darlehen werden bis zu einem Darlehensbetrag von 150 Millionen ERE Zinsvergütungen in Höhe von 3 % jährlich gewährt; die der

Gemeinschaft aus der Finanzierung dieser Zinsvergütungen entstehende Belastung darf 30 Millionen ERE nicht überschreiten.

(3) Für eine Finanzierung kommen Investitionsvorhaben in Frage, die zur Erhöhung der Produktivität und zur Diversifizierung der portugiesischen Wirtschaft beitragen und insbesondere die Industrialisierung des Landes und die Modernisierung seiner Landwirtschaft fördern; sie werden vom portugiesischen Staat oder mit dessen Einverständnis von öffentlichen oder privaten Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Portugal bei der Bank eingereicht.

(4) a) Die Prüfung der Vorhaben und die Gewährung der Darlehen erfolgen nach Maßgabe der in der Satzung der Bank vorgesehenen Modalitäten, Bedingungen und Verfahren.

b) Die Rückzahlungsbedingungen werden für jedes einzelne Darlehen anhand der wirtschaftlichen und finanziellen Merkmale des zu finanzierenden Vorhabens festgelegt.

(5) Für die Darlehen gilt der Zinssatz, den die Bank zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des betreffenden Darlehensvertrags berechnet. Für Darlehen in den nachstehend bestimmten Bereichen wird die in Absatz 2 genannte Zinsvergütung von jährlich 3 % mit Vorrang gewährt:

- Darlehen an portugiesische Entwicklungsinstitutionen zur Finanzierung des kleinen und mittleren Unternehmens,
- wirtschaftliche Infrastrukturen, einschließlich Energiewirtschaft,
- Entwicklung der Landwirtschaft und Verarbeitung von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei.

Diese Bestimmung der Bereiche kann von der Gemeinschaft und Portugal im gegenseitigen Einvernehmen überprüft werden.

Artikel 3

(1) Die jährlich zu bindenden Beträge sind so gleichmäßig wie möglich über die gesamte Geltungsdauer dieses Protokolls zu verteilen.

(2) Ist am Ende des in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zeitraums von 5 Jahren ein nicht gebundener Restbetrag vorhanden, so kann dieser vollständig aufgebraucht werden. Für seine Verwendung gelten die in diesem Protokoll vorgesehenen Modalitäten.

Artikel 4

Im Einvernehmen mit Portugal kann die Hilfe der Bank zur Durchführung von Vorhaben in Form einer Mitfinanzierung geleistet werden.

Artikel 5

Die Verantwortung für die Durchführung der im Rahmen dieses Protokolls finanzierten Vorhaben sowie für die Verwaltung und Unterhaltung der erstellten Anlagen liegt bei Portugal oder den anderen in Artikel 2 genannten Begünstigten.

Die Bank vergewissert sich, daß diese finanziellen Hilfen für die beschlossenen Zwecke und wirtschaftlich optimal verwendet werden.

Artikel 6

(1) Portugal wendet auf die Aufträge und Verträge, die zur Ausführung von durch die Bank finanzierten Vorhaben vergeben bzw. geschlossen werden, eine mindestens ebenso günstige Steuer- und Zollregelung wie gegenüber anderen internationalen Organisationen an.

(2) Portugal trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Zinsen und alle anderen Beträge, die im Zusammenhang mit den nach Maßgabe dieses Protokolls gewährten Darlehen geschuldet werden, von nationalen oder lokalen Steuern oder Abgaben befreit sind.

Artikel 7

Wird ein Darlehen einem anderen Begünstigten als dem portugiesischen Staat gewährt, so kann die Bank seine Gewährung von einer Bürgschaft des portugiesischen Staates abhängig machen.

Artikel 8

Portugal verpflichtet sich während der gesamten Laufzeit der auf Grund dieses Protokolls gewährten Darlehen den Darlehnsnehmern oder den Bürgen für diese Darlehen die erforderlichen Devisen für die Zins-, Gebühren- und Tilgungszahlungen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 9

Die Ergebnisse der finanziellen Zusammenarbeit können von dem in Artikel 32 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik genannten Gemischten Ausschuß geprüft werden.

Artikel 10

Dieses Protokoll ist Bestandteil des am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik.

Artikel 11

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und portugiesischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 12

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung nach den Verfahren der Vertragsparteien, die einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifizieren.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die in Absatz 1 genannten Notifizierungen erfolgt sind.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Finanzprotokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am zwanzigsten September neunzehnhundertsechundsiebzig.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten
Seiner Majestät des Königs der Belgier,
Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,
des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
des Präsidenten der Französischen Republik,
des Präsidenten Irlands,
des Präsidenten der Italienischen Republik,
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,
Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,
Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
und des Rates der Europäischen Gemeinschaften
einerseits,
des Präsidenten der Portugiesischen Republik
andererseits,

die am zwanzigsten September neunzehnhundertsechundsiebzig in Brüssel zur Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik und des Finanzprotokolls zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieser Protokolle

— die gemeinsame Erklärung zur Auslegung des Begriffs „Vertragsparteien“ angenommen,

— die nachstehend aufgeführten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die in Artikel 2 des Finanzprotokolls genannte Europäische Rechnungseinheit
2. Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung des Zusatzprotokolls und des Finanzprotokolls für Berlin
3. Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu der Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“

— folgende Briefwechsel betreffend das Zusatzprotokoll zur Kenntnis genommen:

1. Briefwechsel zu Artikel 3 des Zusatzprotokolls
2. Briefwechsel zu Artikel 6 des Zusatzprotokolls
3. Briefwechsel über die in der Gemeinschaft beschäftigten portugiesischen Arbeitskräfte,
4. Briefwechsel über die industrielle und technologische Zusammenarbeit.

Die genannten Erklärungen und Briefwechsel sind dieser Schlußakte beigelegt.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß die Erklärungen und die Briefwechsel, soweit notwendig, unter denselben Bedingungen wie die Protokolle den ihre Gültigkeit sicherstellenden Verfahren unterworfen werden.

GESCHEHEN zu Brüssel am zwanzigsten September
neunzehnhundertsechundsiebzig.

**Gemeinsame Erklärung
zur Auslegung des Begriffs „Vertragsparteien“**

Die Vertragsparteien kommen überein, das Zusatzprotokoll und das Finanzprotokoll so auszulegen, daß der darin verwendete Begriff „Vertragsparteien“ zum einen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten oder nur die Gemeinschaft beziehungsweise nur die Mitgliedstaaten und zum anderen die Portugiesische Republik bezeichnet. Der jeweilige Sinn dieses Begriffes ist den betreffenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu entnehmen.

**Erklärung
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
betreffend die in Artikel 2 des Finanzprotokolls
genannte Europäische Rechnungseinheit**

1. Die Europäische Rechnungseinheit, die verwendet wird, um die in Artikel 2 des Finanzprotokolls angegebenen Beträge auszudrücken, wird durch die Summe der folgenden Beträge der Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft definiert:

Deutsche Mark	0,828
Pfund Sterling	0,0885
Französischer Franken	1,15
Italienische Lira	109
Holländischer Gulden	0,286
Belgischer Franken	3,66
Luxemburgischer Franken	0,14

Dänische Krone	0,217
Irishes Pfund	0,00759

2. Der Wert der Europäischen Rechnungseinheit in einer Währung entspricht der Summe der in dieser Währung ausgedrückten Gegenwerte der in Absatz 1 aufgeführten Beträge. Er wird von der Kommission auf der Grundlage der täglich auf den Devisenmärkten ermittelten Kurse bestimmt.

Die Tageskurse für die Umrechnung in die verschiedenen Landeswährungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

**Erklärung des Vertreters der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
zur Geltung des Zusatzprotokolls
und des Finanzprotokolls für Berlin**

Das Zusatzprotokoll und das Finanzprotokoll gelten auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der anderen Vertragspartei binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der Protokolle eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Erklärung des Vertreters der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
zu der Bestimmung des Begriffs
„Deutscher Staatsangehöriger“**

Als Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland gelten alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

**Briefwechsel
zu Artikel 3 des Zusatzprotokolls**

Herr Delegationsleiter!

In den Verhandlungen, die zum Abschluß eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik geführt haben, sind die Plafonds für Textilwaren und Bekleidung für 1976 in der in Artikel 3 des Zusatzprotokolls genannten Höhe festgesetzt worden. Ferner ergreift Portugal für 1976 die erforderlichen Maßnahmen, damit seine Ausfuhren der nachstehenden Erzeugnisse in das Vereinigte Königreich folgende Mengen nicht überschreiten:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen (in Tonnen)
55.01	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt	5 450
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	3 164
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	1 221
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	2 500
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	625
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	900
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	212
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung	8 500

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Delegationsleiter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Roland de Kergorlay
Leiter der Delegation der Gemeinschaft

Herr Delegationsleiter!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, mit dem Sie folgendes mitteilten:
(*Siehe vorstehendes Schreiben des Leiters der Delegation der Gemeinschaft*)

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.
Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Delegationsleiter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Antonio de Sequeira-Freire
Leiter der portugiesischen Delegation

**Briefwechsel
zu Artikel 6 des Zusatzprotokolls**

Herr Delegationsleiter!

Artikel 6 des Zusatzprotokolls tritt erst am ersten Tag des Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Portugal der Gemeinschaft den Abschluß der Verfahren mitgeteilt hat, die erforderlich sind, damit die Gemeinschaft durch die Anwendung der betreffenden Bestimmungen nicht weniger günstig behandelt wird als Drittländer.

Portugal teilt der Gemeinschaft für jede der betreffenden Waren den Ausgangszollsatz und den Zeitpunkt mit, von dem an die neuen Sätze angewendet werden. Daneben nimmt es die Umwandlung der spezifischen Zölle in Wertzölle vor.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Delegationsleiter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Roland de Kergorlay
Leiter der Delegation der Gemeinschaft

Herr Delegationsleiter!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, mit dem Sie folgendes mitteilten:

(Siehe nebenstehendes Schreiben des Leiters der Delegation der Gemeinschaft)

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Delegationsleiter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Antonio de Seiqueira-Freire
Leiter der portugiesischen Delegation

**Briefwechsel
über die in der Gemeinschaft
beschäftigten portugiesischen Arbeitskräfte**

Herr Delegationsleiter!

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mitzuteilen, daß diese zu einem Gedankenaustausch im Rahmen von zu diesem Zweck anzusetzenden Gesprächen über die in der Gemeinschaft beschäftigten portugiesischen Arbeitskräfte bereit sind.

Bei diesem Gedankenaustausch sollen Möglichkeiten geprüft werden, Fortschritte bei der Durchführung der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft und aus Portugal sowie ihrer Familienangehörigen hinsichtlich der Lebens- und Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der geltenden Gemeinschaftsbestimmungen zu erzielen.

Dieser Gedankenaustausch, der die im Zusatzprotokoll erfaßten Bereiche nicht berühren würde, würde insbesondere sozio-kulturellen Problemen gewidmet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Delegationsleiter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Roland de Kergorlay
Leiter der Delegation der Gemeinschaft

Herr Delegationsleiter!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, mit dem Sie folgendes mitteilten:

(Siehe nebenstehendes Schreiben des Leiters der Delegation der Gemeinschaft)

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Delegationsleiter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Antonio de Seiqueira-Freire
Leiter der portugiesischen Delegation

**Briefwechsel
betreffend die industrielle
und technologische Zusammenarbeit**

Herr Delegationsleiter!

Im Laufe der Verhandlungen, die zum Abschluß eines Zusatzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik geführt haben, wurde vereinbart, in Titel III eine industrielle, technologische und finanzielle Zusammenarbeit vorzusehen.

Die industrielle und technologische Zusammenarbeit umfaßt vor allem die gegenseitige Information über Wirtschafts- und Finanzfragen, die Entwicklung der Infrastrukturen, die Vermarktung der für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse, die Zusammenarbeit der Industrien der Gemeinschaft und Portugals sowie den Zugang Portugals zu den seinen spezifischen Bedürfnissen entsprechenden technologischen Kenntnissen. Diese Aufzählung ist lediglich richtungsweisend und schließt in keiner Weise weitere Anwendungsbereiche aus, die gegebenenfalls später definiert werden, da die Vertragsparteien den Entwicklungsmöglichkeiten nicht vorgreifen wollen.

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, die Durchführung der Kooperations- und Investitionsverträge zu erleichtern, die in ihrer beider Interesse liegen und im Rahmen des Zusatzprotokolls anzusiedeln sind.

Bei den Verhandlungen wurde ferner festgestellt, daß die Förderung der verschiedenen Formen der Zusammenarbeit in erster Linie von der Teilnahme der Wirtschaftskräfte beider Seiten abhängt. Diese wird um so aktiver sein, als die Investitionen, die zu fördern vereinbart wurde, auf ein gutes Investitionsklima und angemessenen Schutz rechnen können.

Eine Arbeitsgruppe des Gemischten Ausschusses wird beauftragt werden, die Anwendung der Bestimmungen des Zusatzprotokolls betreffend die industrielle und technologische Zusammenarbeit und dieses Briefwechsels zu gewährleisten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Delegationsleiter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Roland de Kergorlay
Leiter der Delegation der Gemeinschaft

Herr Delegationsleiter!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, mit dem Sie folgendes mitteilten:

(Siehe nebenstehendes Schreiben des Leiters der Delegation der Gemeinschaft)

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Delegationsleiter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Antonio de Sequeira-Freire
Leiter der portugiesischen Delegation

Denkschrift zu den Protokollen

A. Einleitung

1. Die Europäische Gemeinschaft hat nach dem Beitritt von Großbritannien und Dänemark im Rahmen des Freihandels-Vertragswerks mit den anderen EFTA-Staaten und dem der EFTA assoziierten Finnland auch mit Portugal je ein Freihandelsabkommen für den EWG- und den EGKS-Bereich abgeschlossen (EWG- bzw. EGKS-Abkommen, bei letzterem sind auch die EG-Mitgliedstaaten Vertragsparteien)¹⁾

Die Abkommen sehen die Herstellung einer gewerblichen Freihandelszone und die erforderlichen flankierenden Maßnahmen (Ursprungsregelung, Wettbewerbsbestimmungen, Schutzklausel) sowie institutionelle und Verfahrensregeln vor. Mit Rücksicht auf die Wirtschaftsstruktur Portugals hat die Gemeinschaft in einem besonderen Protokoll zum EWG-Abkommen auch einige Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemacht. Die Abkommen wurden am 22. Juli 1972 unterzeichnet. Das EWG-Abkommen, das auf Grund von Gemeinschaftskompetenzen geschlossen wurde und daher keiner Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten bedurfte, ist seit dem 1. Januar 1973 in Kraft, das EGKS-Abkommen nach Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974. Der Zollabbau für EGKS-Erzeugnisse wurde jedoch von beiden Vertragsparteien autonom im Gleichschritt mit dem Abbau für EWG-Erzeugnisse vorgezogen.

2. Nach der Revolution vom 25. April 1974 haben sich die wechselnden provisorischen Regierungen Portugals um engere Beziehungen zur EG bemüht, dabei aber die politische Entscheidung über die endgültige Form der Verbindung Portugals mit der EG einer späteren verfassungsgemäß zu wählenden Regierung vorbehalten wollen. Ziel der Bestrebungen war daher zunächst die Weiterentwicklung des bestehenden Vertragswerks durch zusätzliche handelspolitische Zugeständnisse der Gemeinschaft sowie eine Ausdehnung des EWG-Abkommens auf bislang davon nicht erfaßte Bereiche: Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitskräfte und der sozialen Sicherheit, industrielle, technologische und finanzielle Zusammenarbeit. Grundlage des Antrags, soweit er über den handelspolitischen Bereich hinausging, war die Evolutionsklausel (Artikel 35) des Abkommens, die eine Ausdeh-

nung auf neue Gebiete durch Übereinkunft der Vertragsparteien vorsieht und eine Verfahrensregelung hierfür enthält²⁾.

3. Die Gemeinschaft erklärte bei den Tagungen des mit der Durchführung des EWG-Abkommens beauftragten Gemischten Ausschusses im Juni und November 1974 ihre Bereitschaft, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um den Wünschen der portugiesischen Regierung nach engerer Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien entgegenzukommen. Der Gemischte Ausschuß, dem die Vertragsparteien die Prüfung des portugiesischen Antrags und die Ausarbeitung von Empfehlungen übertragen hatten, empfahl auf seiner Tagung am 28. Mai 1975 die Aufnahme von Verhandlungen über die Erweiterung des Abkommens.
4. Am 6. Oktober 1975 beschloß der Rat ein erstes Verhandlungsmandat und gleichzeitig die Gewährung einer Finanzhilfe (Darlehen der Europäischen Investitionsbank — EIB) in Höhe von 150 Millionen Rechnungseinheiten (RE) zuzüglich 30 Millionen RE Zinssubventionen, die später durch ein Finanzprotokoll abgelöst werden sollte. Nachdem er das Mandat am 20. Januar 1976 im Hinblick auf inzwischen vorgetragene zusätzliche portugiesische Wünsche ergänzt hatte, konnten am 13. Februar 1976 die Verhandlungen aufgenommen werden. Sie fanden am 20. September 1976 ihren Abschluß mit der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls, eines Interimsabkommens zur unverzüglichen Inkraftsetzung der handelspolitischen Bestimmungen des Zusatzprotokolls, sowie des Finanzprotokolls.
5. Es war das erste Mal, daß im Verhältnis zwischen der EG und einem EFTA-Staat die Evolutionsklausel des Freihandelsabkommens angewandt wurde. Ein Novum ist auch die Vereinbarung eines Finanzprotokolls und von Regelungen auf dem Sektor der Arbeitskräfte und der sozialen Sicherheit mit einem EFTA-Staat. Allerdings ist Portugal nach Wirtschaftsstruktur und Entwicklungsstand auch innerhalb der EFTA ein Sonderfall. Dies hatte die Gemeinschaft bereits

¹⁾ Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik (ABl. EG 1972 Nr. L 301 S. 165) bzw. Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EG für Kohle und Stahl einerseits und der Portugiesischen Republik andererseits (ABl. EG 1973 Nr. L 350 S. 53).

²⁾ Artikel 35

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß der Ausbau der durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im gemeinsamen Interesse beider Vertragsparteien nützlich wäre, so unterbreitet sie der andere Vertragspartei einen Antrag mit Begründung.

Die Vertragsparteien können dem Gemischten Ausschuß die Prüfung dieses Antrags und ggf. die Ausarbeitung von Empfehlungen, insbesondere zur Einleitung von Verhandlungen, übertragen.

(2) Die Übereinkünfte, die aus den in Absatz 1 genannten Verhandlungen hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihrem eigenen Verfahren.

mit ihrer vor Abschluß des Finanzprotokolls gewährten Finanzhilfe anerkannt.

6. Von beiden Seiten wurde bei der Unterzeichnung der Protokolle die Heranführung Portugals an die Gemeinschaft als Prozeß gewürdigt.

Der portugiesische Außenminister bekräftigte, daß sich sein Land dem europäischen Gedanken eng verbunden fühle und daß seine Regierung dieser Verbundenheit zum gegebenen Zeitpunkt durch einen Antrag auf Beitritt zu der Europäischen Gemeinschaft konkreten Ausdruck verleihen werde. Der Antrag wurde am 28. März 1977 gestellt.

B. Zusatzprotokoll

7. Durch das Zusatzprotokoll wird das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Portugal vom 22. Juli 1972 in seinem handelspolitischen Teil zugunsten Portugals geändert und, darüber hinaus, auf neue Bereiche ausgeweitet. Damit kann der besonderen wirtschaftlichen Lage Portugals besser Rechnung getragen werden, als es im Rahmen des Vertragswerks zwischen der Gemeinschaft und der EFTA-Gruppe seinerzeit möglich war, zumal auch die inzwischen eingetretene politische Entwicklung in Portugal die Voraussetzungen für engere als nur handelspolitische Beziehungen Portugals zur Gemeinschaft geschaffen hat.

In der Präambel erklären die Vertragsparteien ihren Willen, ihre Beziehungen auf der Grundlage des bestehenden Abkommens auszuweiten und zu vertiefen und dadurch die Annäherung zwischen Portugal und der Gemeinschaft zu fördern, sowie ihre Entschlossenheit, eine weitgehende Zusammenarbeit einzuführen, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Portugals beitragen werde.

8. Die in Titel I des Zusatzprotokolls vorgesehenen handelspolitischen Maßnahmen mit Bezug auf gewerbliche und landwirtschaftliche Erzeugnisse sind auch Gegenstand eines gleichzeitig auf Grund der Kompetenz der Gemeinschaft für die Handelspolitik abgeschlossenen Interimsabkommens³⁾, das am 1. November 1976 in Kraft getreten ist. Damit kommt Portugal in den Genuß der handelspolitischen Zugeständnisse der Gemeinschaft, ohne die Ratifizierung des Zusatzprotokolls durch alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft abwarten zu müssen. Die vorzeitige Beseitigung der dem regulären Zollabbau unterliegenden Restzölle durch die Gemeinschaft ist auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1384/76 des Rates bzw. des entsprechenden Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (76/542/EGKS) vom 16. Juni 1976⁴⁾ bereits seit dem 1. Juli 1976 in Kraft.

³⁾ ABl. EG 1976 Nr. L 266 S. 1

⁴⁾ ABl. EG 1976 Nr. L 157, S. 1 bzw. S. 36

Titel I

Handelspolitische Maßnahmen

a) Gewerbliche Erzeugnisse

9. Die Gemeinschaft beseitigt die dem regulären Zollabbau unterliegenden Restzölle von 20 % der Ausgangssätze sofort (in Kraft seit dem 1. Juli 1976) statt erst zum 1. Juli 1977 (Artikel 2). Sie erhöht für acht Textil- und Bekleidungspositionen für 1976 die Plafonds, bei deren Überschreitung die Gemeinschaft für den Rest des betreffenden Jahres die geltenden Drittlandzölle anwenden kann (Artikel 3).

Dagegen verpflichtet sich Portugal (Briefwechsel zu Artikel 3), die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit seine Ausfuhren nach Großbritannien bestimmte Mengen nicht überschreiten. Mit diesen Vereinbarungen werden die Plafonds für 1976 der tatsächlichen Entwicklung der Warenströme besser als bisher angepaßt, ohne ein unverhältnismäßiges Risiko für Großbritannien, das den größten Teil der entsprechenden portugiesischen Exporte aufnimmt, herbeizuführen. Die Gemeinschaft gewährt Portugal für bestimmte Papiersorten vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1983 (vollständiger Zollabbau: 1. Januar 1984) zollfreie Kontingente, die jährlich um 5 % aufgestockt werden (Artikel 4).

10. Portugal erhält weitere Schutzmöglichkeiten für seine eigene Wirtschaft. Für die in den Anhängen I und II des Zusatzprotokolls aufgeführten Waren wird die Frist für den vollständigen Zollabbau bis zum 1. Januar 1985 verlängert (Artikel 5 und 6). Für die Waren des Anhangs II kann Portugal ungeachtet der inzwischen vorgenommenen Zollsenkungen zunächst einen Wertzoll von bis zu 20 % anwenden, der dann stufenweise abzubauen ist. Die Erweiterung des Zollschutzes betrifft etwa 15 % der Einfuhren Portugals aus der Gemeinschaft. Nach dem bestehenden Abkommen mußte Portugal knapp die Hälfte seiner Einfuhr von unter den Freihandel fallenden Waren aus der EG die Zölle zum regulären Termin — 1. Juli 1977 — und für einen nur wenig geringeren Teil bis zum 1. Januar 1980 vollständig abbauen. Nur für einen Rest war die Frist bis zum 1. Januar 1985 verlängert. Eine Wiederheraufsetzung abgebauter Zölle war außerhalb der generellen Schutzklausel nicht zulässig.

Portugal hat entsprechend erweiterte Schutzmöglichkeiten mit der EFTA vereinbart und gegenüber anderen Staaten eingeführt, so daß mit diesen Bestimmungen des Zusatzprotokolls keine Schlechterstellung der Gemeinschaft gegenüber Drittstaaten bewirkt wird. Sie treten erst in Kraft, wenn eine Schlechterstellung auch zeitlich ausgeschlossen ist (Briefwechsel zu Artikel 6).

Zum Schutz neuer Industrien kann der Gemischte Ausschuß Portugal zu Maßnahmen ermächtigen, mit denen die in dem bestehenden Abkommen für solche Maßnahmen gesetzte Höchstgrenze überschritten wird. Der Gesamtwert der so geschützten Waren durfte ursprünglich nicht über 10 % des Wertes der portugiesischen Einfuhr aus der ursprünglichen Gemeinschaft und aus Dänemark, Irland und Großbritannien liegen.

b) Landwirtschaftliche Erzeugnisse

11. Die Gemeinschaft erweitert ihre Zollzugeständnisse für Fischkonserven und Gemüsezubereitungen (Artikel 8) durch weitere Zollsenkungen und die Aufnahme einzelner zusätzlicher Positionen. Sie verbessert die Zollkontingentsregelung für Weine (Artikel 9) durch weitere Zollsenkungen und eine Aufstockung der gesamten Kontingentsmenge um 11 000 hl sowie eine Anpassung der Aufteilung zwischen Flaschen- und Faßweinen an die Marktlage. Weitergehenden portugiesischen Wünschen konnte wegen der Lage in der Gemeinschaft nicht entsprochen werden.

Titel II

Die Zusammenarbeit im Sozialbereich

12. Von portugiesischer Seite wurde besonderer Wert darauf gelegt, auch den Sozialbereich in die erweiterte Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft einzubeziehen. Bei einer inländischen Bevölkerungszahl von rd. 8,9 Millionen lebten 1974 nahezu 2,4 Millionen Portugiesen im Ausland, davon allein gut 1 Million in der Gemeinschaft. Bei weitem die größte Zahl befand sich in Frankreich (812 000). Die Bundesrepublik ist das zweitgrößte Aufnahmeland in der Gemeinschaft (1974 insgesamt 164 000, davon 81 000 Arbeitnehmer⁵⁾). Unter diesen Umständen muß die Sorge für die im Ausland lebenden Arbeitskräfte und ihre Angehörigen für die portugiesische Regierung von großer auch innenpolitischer Bedeutung sein. Die Bereitschaft der Gemeinschaft zu sozialpolitischem Entgegenkommen ist für die Annäherung Portugals an Europa von entsprechender Bedeutung.

Angesichts der auch auf längere Sicht problematischen Arbeitsmarktlage in der Gemeinschaft konnten die effektiven Zugeständnisse der Mitgliedstaaten nur in bestimmten Punkten über das hinaus gehen, was bereits durch nationales Recht oder Abkommen auf internationaler Ebene faktisch gewährt wird. Die Vereinbarungen beschränken sich auf die Bedingungen für die in der Gemeinschaft lebenden Arbeitskräfte,

wie die Gemeinschaft sie auch den Maghreb-Staaten zugestanden hat. Sie sehen insbesondere keine Freizügigkeit vor, weder zwischen Portugal und den EG-Mitgliedstaaten noch für die bereits in einem Land der Gemeinschaft ansässigen portugiesischen Arbeitnehmer. Die Vereinheitlichung, die Festschreibung der bestehenden bilateralen Vereinbarungen auf Gemeinschaftsebene und die institutionellen Vorkehrungen bieten Portugal jedoch eine Sicherung des bestehenden Besitzstandes und größere Kontinuität als die bestehenden bilateralen Abkommen. Im Hinblick auf die europäische Zielsetzung des Vertragswerks hat die Bundesregierung Bedenken wegen weiterer Präcedenzwirkungen zurückgestellt.

a) Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitskräfte

13. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gewähren den portugiesischen Wanderarbeitern die Nichtdiskriminierung hinsichtlich der Arbeits- und Lohnbedingungen. Portugal gewährt den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, die gleiche Behandlung (Artikel 10).

In der Bundesrepublik sind diese Rechte durch die deutsche Gesetzgebung, die für die im Land lebenden Ausländer grundsätzlich die gleiche Behandlung wie für Deutsche vorsieht, sowie durch eine Anwerbevereinbarung, aber auch durch Übereinkommen der Internationalen Arbeits-Organisation (IAO) bereits gewährleistet. Auch in anderen Gemeinschaftsstaaten gelten entsprechende Grundsätze.

14. In einem Briefwechsel zwischen den Delegationsleitern wird die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zu einem Gedankenaustausch insbesondere über soziokulturelle Fragen der portugiesischen Wanderarbeitnehmer erklärt. Bei diesem Gedankenaustausch, der die im Zusatzprotokoll erfaßten Bereiche nicht berührt, sollen Möglichkeiten geprüft werden, unter Berücksichtigung der geltenden Gemeinschaftsbestimmungen Fortschritte in der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer sowie ihrer Familienangehörigen hinsichtlich ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erzielen.

Bei der Formulierung dieses Briefwechsels wurde darauf verzichtet, den Rahmen für die Gespräche festzulegen. Es ist davon auszugehen, daß sie auf bilateraler Ebene stattfinden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat durch eine große Vielfalt gekennzeichnet sind und die Gestaltungsmöglichkeiten der Regierungen entsprechende Unterschiede aufweisen.

⁵⁾ Quelle: Note der portugiesischen Delegation. Am 30. September 1976 in der Bundesrepublik Deutschland noch 113 720 Portugiesen, davon 63 600 Arbeitnehmer.

b) Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit

15. Den portugiesischen Arbeitnehmern wird auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit grundsätzlich eine Behandlung zugesichert, die keine Diskriminierung gegenüber inländischen Arbeitskräften auf Grund der Staatsangehörigkeit bewirkt (Artikel 11). Auch dieser Grundsatz ist in der Bundesrepublik durch nationales Recht, bilaterale Regelungen oder Übereinkommen der IAO bereits verwirklicht. Die uneingeschränkte Rentenzahlung, die das Abkommen für Alters-, Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder hierdurch verursachte Erwerbsunfähigkeit vorsieht, ist bereits durch das bilaterale Abkommen zugesichert.

16. Neu für die Bundesrepublik Deutschland ist dagegen die Gewährung von Kindergeld für innerhalb der Gemeinschaft lebende Kinder (Artikel 11). Nach dem bilateralen Abkommen wird Kindergeld nur für die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden sowie, innerhalb gewisser Grenzen, für die in Portugal lebenden Kinder gezahlt. Neu ist außerdem die Zusammenrechnung der in der Gemeinschaft zurückgelegten Versicherungszeiten für die Sozialversicherung (ebenfalls Artikel 11). Durch die Zusammenrechnung kommt eine gewisse Belastung auf die deutsche Rentenversicherung zu, da ein Teil der portugiesischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik die Anspuchsvoraussetzungen erst unter Berücksichtigung der Versicherungszeiten in anderen Gemeinschaftsländern erfüllen wird. Ohne die Regelung in dem Abkommen hätten diese Arbeitnehmer lediglich Ansprüche auf Erstattung ihrer Beitragsanteile. Bei der Zusammenrechnung verändert sich in bestimmten Fällen auch die Rentenhöhe, wenn z. B. Ansprüche für bestimmte Leistungsteile erst unter Berücksichtigung von Zeiten innerhalb der Gemeinschaft gegeben sind.

Es wurde geschätzt, daß zur Zeit der Vertragsverhandlungen etwa 1 000 der in der Bundesrepublik lebenden portugiesischen Arbeitnehmer durch die Zusammenrechnung der in den EG-Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten die deutsche Wartezeit von 5 Jahren für die Hinterbliebenen-, Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrente sowie von 15 Jahren für das Altersruhegeld erfüllen und damit Rentenansprüche erwerben werden. Immerhin war in Betracht zu ziehen, daß diese Zahl sich wegen des Anwerbestopps und der nicht gegebenen Freizügigkeit nicht ausweiten und sogar in dem Maße vermindern wird, in dem die Arbeitnehmer schon durch die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik die Wartezeiten erfüllen. Die Bundesregierung hat mit Rücksicht auf diese Voraussetzungen daher auch der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten zustimmen können.

17. Portugal gewährt den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gleichfalls die Nichtdiskriminierung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit sowie den freien Transfer von Leistungen aus der Sozialversicherung (Artikel 12).

18. Der Gemischte Ausschuß erläßt die Bestimmungen zur Gewährleistung der Anwendung der gegenseitigen Zugeständnisse auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit und legt die Einzelheiten für die erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungen fest (Artikel 13). Soweit in bilateralen Abkommen eine günstigere Behandlung der Wanderarbeitnehmer vorgesehen ist, geht diese jedoch vor (Artikel 14).

Titel III

Die industrielle, technologische und finanzielle Zusammenarbeit

19. Unter diesem Titel wird generell eine breit angelegte Zusammenarbeit im industriellen, technischen, technologischen und finanziellen Bereich vorgesehen, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Portugals beitragen soll (Artikel 15 bis 17). Die Einzelheiten der finanziellen Zusammenarbeit sind in dem gleichzeitig mit dem Zusatzprotokoll unterzeichneten Finanzprotokoll festgelegt. Die Ausgestaltung der industriellen und technologischen Zusammenarbeit und insbesondere ihre Reichweite bleibt offen. Utopischen Vorstellungen dürfte u. a. Artikel 16 entgegenwirken nach dem „in den Grenzen der Möglichkeiten der Gemeinschaft, insbesondere der im Finanzprotokoll gegebenen Möglichkeiten“ mit der Zusammenarbeit Maßnahmen zur Entwicklung der portugiesischen Wirtschaft gefördert werden soll.

In einem besonderen Briefwechsel werden beispielhaft Bereiche der Zusammenarbeit aufgeführt (u. a. Informationsaustausch, Zusammenarbeit der Industrien, Zugang Portugals zu technologischen Kenntnissen). Die Vertragsparteien vereinbaren die Erleichterung der Durchführung von beiderseitig interessierenden Kooperations- und Investitionsverträgen. Sie stellen aber auch fest, daß die Förderung der Zusammenarbeit in erster Linie von den Wirtschaftskräften beider Seiten abhängt und weisen auf die Bedeutung eines guten Investitionsklimas und eines angemessenen Schutzes für die zu fördernden Investitionen hin.

Der Briefwechsel überträgt die Anwendung der Bestimmungen über die industrielle und technologische Zusammenarbeit einer noch zu bildenden besonderen Arbeitsgruppe des mit der Durchführung des Freihandelsabkommens EG-Portugal beauftragten Gemischten Ausschusses. Damit wird der Zusammenhang mit der Gesamt-

heit der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Portugal auch institutionell gesichert.

20. Vereinbarungen über eine industrielle und technologische Zusammenarbeit sind in den Beziehungen zu einem EFTA-Staat ein Novum. Ähnliche Bestimmungen finden sich jedoch in den jüngsten Präferenzabkommen der Gemeinschaft mit den südlichen und östlichen Mittelmeerstaaten. Die Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit befindet sich ebenfalls noch in den Anfängen und bietet daher keinen Anhaltspunkt für die Zusammenarbeit mit Portugal.

Titel IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

21. Diese Bestimmungen regeln zunächst die Zusammensetzung des Gemischten Ausschusses: Entsprechend den Kompetenzen für die neu hinzugekommenen Vertragsgegenstände sind nunmehr auch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, nicht nur die Gemeinschaft selbst und Portugal, im Gemischten Ausschuss vertreten (Artikel 18). Sie sehen ferner eine Überprüfung der Ergebnisse des Abkommens im Hinblick auf Verbesserungen beiderseits vor (Artikel 19), erklären das Protokoll mit seinen Anlagen zum Bestandteil des Freihandelsabkommens vom 22. Juli 1972 (Artikel 20), stellen die Verbindlichkeit des Wortlauts in den Sprachen aller beteiligten Staaten (Artikel 21) sowie die Ratifikationsbedürftigkeit des Protokolls fest und regeln sein Inkrafttreten (Artikel 22).

Von besonderer Bedeutung für die künftigen Beziehungen zwischen Portugal und der Gemeinschaft ist offensichtlich die Überprüfungsklausel, die es bislang in einem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem EFTA-Staat noch nicht gegeben hat. Sie erhält besonderes Gewicht durch die portugiesische Absichtserklärung bei der Unterzeichnung, zur gegebenen Zeit einen Beitrittsantrag an die Gemeinschaft zu richten. Diese Absicht war bei Aushandlung des Zusatzprotokolles noch nicht bekannt, mit zunehmender Orientierung Portugals nach Europa wurde sie jedoch immer wahrscheinlicher.

C. Finanzprotokoll

22. Das Finanzprotokoll regelt im einzelnen die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Vorhaben zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Portugals, die grundsätzlich bereits im Zusatzprotokoll vorgesehen ist (Titel III, industrielle, technologische und finanzielle Zusammenarbeit). Materiell ermöglicht das Finanzprotokoll die Fortsetzung der außerordentlichen Soforthilfe in

Form von zinsbegünstigten Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von 150 Millionen RE, die die Gemeinschaft Portugal bereits vor Abschluß des Protokolls gewährt hatte. Schon bei der Zusage dieser Soforthilfe am 7. Oktober 1975 hatte der Rat der Gemeinschaft ihre Ergänzung durch ein klassisches Finanzprotokoll in Aussicht gestellt. Entsprechende Finanzprotokolle hat die Gemeinschaft seit jeher mit Partnerstaaten von Präferenzabkommen abgeschlossen, um deren wirtschaftliche Entwicklung zu fördern sie bestrebt war (Griechenland, Türkei, afrikanische Staaten, südliches und östliches Mittelmeer).

23. Die EIB ist ermächtigt (Artikel 2), Portugal aus eigenen Mitteln in einem Zeitraum von fünf Jahren Darlehen bis zu 200 Millionen RE zu gewähren (Restbeträge können aufgebraucht werden — Artikel 3), davon bis zu 150 Millionen RE mit einer Zinsvergütung von 3 % jährlich. Der Gesamtbetrag der Zinsvergütung darf jedoch 30 Millionen RE nicht überschreiten⁶⁾. Im Finanzprotokoll werden die Schwerpunkte der Finanzierung (bzw. Mitfinanzierung — Artikel 4) festgestellt (Investitionen zur Erhöhung der Produktivität und Diversifizierung der Wirtschaft, Industrialisierung, Modernisierung der Landwirtschaft) sowie die in erster Linie für eine Zinsvergünstigung in Frage kommenden Bereiche aufgeführt (kleinere und mittlere Unternehmen, Infrastruktur, Landwirtschaft und Verarbeitung von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen).

24. In einer Reihe von Einzelbestimmungen (Artikel 2, 5, 7) wird folgendes festgelegt: Die Hilfe wird projektgebunden auf Antrag des portugiesischen Staates oder — mit seiner Zustimmung und ggf. Bürgschaft — eines Unternehmens in Portugal gewährt; der Antragsteller trägt die Verantwortung für die Durchführung und Verwaltung des Projektes; die Bank hat ein Prüfungsrecht vor Gewährung und bei Verwendung der Hilfe. Damit werden die Voraussetzungen für eine sachgerechte und wirtschaftlich optimale Nutzung der eingesetzten Mittel geschaffen.

Portugal verpflichtet sich zur steuerlichen und zollrechtlichen Meistbegünstigung der von der EIB finanzierten Aufträge und Verträge im Vergleich zu anderen internationalen Organisationen sowie zur Steuerbefreiung der Zinsen und anderen Beträge, die im Zusammenhang mit den gewährten Darlehen geschuldet werden (Artikel 6), gleichfalls zur Bereitstellung der erforderlichen Devisen (Artikel 8).

25. Das Finanzprotokoll ist wie das Zusatzprotokoll Bestandteil des Freihandelsabkommens vom

⁶⁾ Die Mittel für die Zinsvergütung sollen ab 1978 nach Einführung der Europäischen Rechnungseinheit aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften gezahlt werden (deutscher Anteil rund 29 Millionen DM). Für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank übernimmt die Gemeinschaft darüber hinaus auch eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 75 % des Gesamtbetrages der Kredite.

22. Juli 1972 zwischen der Gemeinschaft und Portugal (Artikel 10). Jeder Wortlaut in den Sprachen der beteiligten Staaten ist gleichermaßen verbindlich. Die Bestimmungen über Ratifikation und Inkrafttreten (Artikel 12) entsprechen denen des Zusatzprotokolls.

D. Schlußakte

26. In der Schlußakte wird festgestellt, daß die Bevollmächtigten der Vertragsparteien bei der Unterzeichnung der Protokolle die gemeinsame Erklärung zur Auslegung des Begriffs „Vertragsparteien“ angenommen haben. Danach bezeichnet dieser Begriff zum einen nur die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten beziehungsweise nur die Gemeinschaft oder nur die Mitgliedstaaten je nach den betreffenden Bestimmungen, und zum anderen die Portugiesische Republik. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Bestimmungen teils in die Zuständigkeit der Gemeinschaft, teils in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Ferner wird festgestellt, daß folgende Erklärungen zur Kenntnis genommen werden:

- Erklärung der Gemeinschaft zur Europäischen Rechnungseinheit. Sie definiert die Rechnungseinheit als Summe festgelegter Beträge der Währungen der Mitgliedstaaten. Der Wert in einer einzigen Rechnungseinheit entspricht der Summe der zum Tageskurs umgerechneten Beträge in allen Währungen.

- Erklärung der Bundesregierung zur Geltung des Zusatzprotokolls und des Finanzprotokolls für Berlin. Diese Erklärung besagt, daß die Protokolle auch für das Land Berlin gelten, sofern die Bundesregierung nicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten eine gegen-
teilige Erklärung abgibt.

- Erklärung der Bundesregierung zu der Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“. Danach gelten als Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Ebenfalls zur Kenntnis genommen wurden folgende Briefwechsel zum Zusatzprotokoll

- Briefwechsel zu Artikel 3 (Selbstbeschränkung bestimmter Textilexporte in das Vereinigte Königreich) — s. Ziffer 9.
- Briefwechsel zu Artikel 6 (Nichtdiskriminierung der Gemeinschaft bei der Erhöhung von Zöllen) — s. Ziffer 10.
- Briefwechsel über Arbeitskräfte — s. Ziffer 14.
- Briefwechsel über die industrielle und technologische Zusammenarbeit — s. Ziffer 19.

Die Erklärungen und Briefwechsel sind der Schlußakte beigelegt. Sie werden, soweit notwendig, ebenso ratifiziert wie die Protokolle selbst.

